



Beiträge Tageseinrichtungen für Kinder ab 01.01.2025

Krippe*	Kostenbeitrag monatlich in Euro	mit Geschwister-Ermäßigung (siehe unten § 6)			
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Betreuungszeit					
07:30 - 15:00 Uhr	353,10	176,55	88,28	-	
07:00 - 15:00 Uhr	376,64	188,32	94,16	-	
07:30 - 17:00 Uhr	447,26	223,63	111,82	-	
07:00 - 17:00 Uhr	470,80	235,40	117,70	-	
07:00 - 18:00 Uhr	517,88	258,94	129,47	-	

Beispiel: 7-18 Uhr sind 22 halbe Stunden x 23,54 Euro = 517,88 Euro pro Monat

Kindergarten*	Kostenbeitrag monatlich in Euro	mit Geschwister-Ermäßigung (siehe unten § 6)			
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Betreuungszeit					
07:30 - 13:00 Uhr	-	-	-	-	
07:00 - 13:00 Uhr	-	-	-	-	
07:30 - 14:00 Uhr	17,16	8,58	4,29	-	
07:30 - 15:00 Uhr	51,48	25,74	12,87	-	
07:30 - 16:30 Uhr	102,96	51,48	25,74	-	
07:30 - 17:00 Uhr	120,12	60,06	30,03	-	
07:00 - 17:00 Uhr	137,28	68,64	34,32	-	
07:00 - 18:00 Uhr	171,60	85,80	42,90	-	

Beispiel: 7-18 Uhr sind 22 halbe Stunden (davon sind 12 freigestellt),
somit 10 halbe Stunden x 17,16 Euro = 171,60 Euro pro Monat

Hort*	Kostenbeitrag monatlich in Euro	keine Geschwister-Ermäßigung
Betreuungszeit		
11:30 - 17:00 Uhr	222,64	

Beispiel: 11.30-17.00 Uhr sind 11 halbe Stunden x 20,24 Euro = 222,64 Euro pro Monat

*** Nicht alle Einrichtungen bieten alle der hier aufgeführten Betreuungszeiten an.**



Verpflegungsbeitrag	Verpflegungsbeitrag monatlich in Euro
für den Vormittagsplatz	5,00
für einen Platz über Mittag, einen Ganztagsplatz oder einen Hortplatz	105,00

§ 6 Geschwisterermäßigung

- (1) Die Geschwisterermäßigung greift nur bei einer gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie bzw. einer alleinerziehenden Person in einer Tageseinrichtung für Kinder bis zum Schuleintritt.
- (2) Das zweite Kind, das gleichzeitig mit dem ersten Kind eine Tageseinrichtung für Kinder in Langen besucht, ist zu 50 % vom jeweiligen Kostenbeitrag befreit.
- (3) Das dritte Kind, das gleichzeitig mit dem ersten Kind eine Tageseinrichtung für Kinder in Langen besucht, ist zu 75 % vom jeweiligen Kostenbeitrag befreit.
- (4) Das vierte Kind und jedes weitere Kind ist unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen zu 100 % vom Kostenbeitrag befreit.
- (5) Der Verpflegungsbeitrag nach § 7 fällt nicht unter die Ermäßigung bzw. Befreiung der Absätze 1 bis 4.